
DIE REFORMEN IM STIFTUNGSSEKTOR

8. September 2021

Dr. Gerrit Ponath
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)



AGENDA

- Stiftungsrecht zwischen Zivilrecht und Steuerrecht
- Reform des Gemeinnützigkeitsrecht – Jahressteuergesetz 2020
- Reform des Stiftungszivilrechts
 - Ziele und Verlauf der Stiftungsrechtsreform
 - Wesentliche Inhalte der Stiftungsrechtsreform
 - Zulässige Stiftungsformen
 - Die gemeinwohlkonforme Allzweckstiftung
 - Verbrauchsstiftung ↔ Stiftung auf Zeit
 - Stiftungsvermögen – Struktur, Verwendung, Verwaltung
 - Geschäftsführung und Haftung (Business Judgement Rule)
 - Eingriffe in die Stiftung – zwischen Satzungsänderung und Auflösung
 - Stiftungsregister
 - Handlungsempfehlungen



STIFTUNGSRECHT ZWISCHEN ZIVILRECHT UND STEUERRECHT



STIFTUNGSRECHT ZWISCHEN ZIVILRECHT UND STEUERRECHT

- Stiftung bürgerlichen Rechts (§§ 80 ff. BGB)
 - Steuerbegünstigung wegen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke, §§ 52 ff. AO
 - Familienstiftungen und sonstige, nicht steuerbegünstigte Stiftungen
- Besondere Anforderungen an Satzungsgestaltung: Anl. 1 zu § 60 AO (Mustersatzung)
- Steuerbegünstigte Stiftungen müssen Spagat zwischen Stiftungsrecht (Kontrolle durch Stiftungsaufsicht) und Steuerrecht (Kontrolle durch Finanzämter) hinbekommen:
 - steuerliche Rücklagenbildung vs. Kapitalerhalt (realer \leftrightarrow nominaler Kapitalerhalt)
 - nach AO können Mittel an andere steuerbegünstigten Körperschaften weitergeleitet werden, nach Stiftungszivilrecht sind Mittel ausschließlich für Zweckverfolgung einzusetzen
 - AO stellt „kleine“ gemeinnützigen Körperschaften von der zeitnahen Mittelverwendung frei, während Stiftungsrecht Erfüllung des Stiftungszwecks fordert



REFORM DES GEMEINNÜTZIGKEITSRECHTS: JAHRESSTEUERGESETZ 2020



REFORM DES GEMEINNÜTZIGKEITSRECHTS

Jahressteuergesetz 2020, Inkrafttreten zum 29.12.2020

1. Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung für kleine gemeinnützige Körperschaften

➔ Wenn nur Einnahmen bis zu 45 T€ vorliegen (ideeller Bereich, Zweckbetrieb, wGB, VV), müssen diese nicht zeitnah verwandt werden

Detailfragen unklar: Was ist mit schwankenden Einnahmen? Wie lange dürfen Stiftungen thesaurieren (Stifterwille!)? ➔ BMF-Schreiben v. 6.8.2021: AEAO Ziff. 31 zu § 55 AO

2. Erweiterung des Katalogs gemeinnütziger Zwecke in § 52 Abs. 2 AO

Klimaschutz (klarstellend); Ortsverschönerung; Freifunk; Unterhaltung und Pflege Friedhöfe, Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden



REFORM DES GEMEINNÜTZIGKEITSRECHTS

3. Lockerung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit

- Bislang eigenständige Zweckverfolgung (§ 57 Abs. 1 AO) oder mittels (weisungsgebundener) Hilfsperson (§ 57 Abs. 2 AO).
- Neu § 57 Abs. 3 AO: Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar, wenn sie mit mindestens einer weiteren gemeinnützigen Organisation **planmäßig zusammen wirkt**.
- eröffnet Möglichkeit für steuerbegünstigte Körperschaften im Rahmen eines *Konzernverbundes*, Leistungen steuerbegünstigt untereinander zu erbringen (Bsp. Gesetzesbegründung: Wäscherei GmbH, die als Tochter einer Krankenhaus-GmbH nunmehr als Zweckbetrieb geführt werden kann). Aber keine Leistungen an nicht steuerbegünstigte Dritte zulässig, dann wiederum steuerpflichtiger wGB.
- Neu § 57 Abs. 4 AO: Steuerbegünstigte Zwecke werden unmittelbar auch durch das Halten und Verwalten von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften erfüllt.



REFORM DES GEMEINNÜTZIGKEITSRECHTS

4. Vereinfachung bei der Mittelweitergabe

- Bislang: AEAO schrieb vor, dass die Mittelbeschaffung durch eine steuerbegünstigte Körperschaft für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft als eigenständiger Satzungszweck festgelegt werden musste (AEAO zu § 58 Nr. 1 S. 2) oder dass eine Mittelweitergabe unabhängig von den eigenen Zwecke nur bis max. 50 % möglich war (§ 58 Nr. 2 AO).
- Neu: § 58 Nr. 1 AO: Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke auch ohne Festlegung als sogenannte Mittelbeschaffungskörperschaft möglich; die Mittelbeschaffung ist damit nicht mehr „Stiftungszweck“, sondern Art der „Zweckverwirklichung“; ABER erfolgt Verwirklichung eines Zwecks ausschließlich durch Weitergabe muss dies die Satzung abbilden (AEAO Ziff. 3 zu § 58 AO)
- Neu: Vertrauensschutz bei Mittelweitergabe (§ 58a AO) hinsichtlich Status der empfangenden Körperschaft als steuerbegünstigte Körperschaft sowie hinsichtlich der Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke, wenn Vorlage der Anlage zu KSt-Bescheid oder des Freistellungsbescheids (nicht älter als 5 Jahre) oder § 60a-Bescheid (nicht älter als 3 Jahre)



REFORM DES GEMEINNÜTZIGKEITSRECHTS

5. Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale ab Veranlagungszeitraum 2021

- Übungsleiterpauschale von 2.400 € auf 3.000 €
- Ehrenamtsfreibetrag von 720 € auf 840 €

6. Grenze für vereinfachten Zuwendungsnachweis angehoben

- Ab 1.1.2021 Betrag für vereinfachten Zuwendungsnachweis von 200 € auf 300 €

7. Erweiterung des Katalogs konstitutiver Zweckbetriebe

- Ab 29.12.2020 auch Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen, sofern diese nicht gewerbsmäßig betrieben werden; ferner die entgeltliche Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen und Behinderungen

8. Freigrenze für partielle Steuerpflicht wGB angehoben

- Besteuerungsgrenze für Einnahmen aus wGB, die nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen von 35.000 € auf 45.000 € angehoben



REFORM DES GEMEINNÜTZIGKEITSRECHTS

9. Neuregelung zu fehlerhafter tatsächlicher Geschäftsführung

- FA darf künftig Erlass Freistellungsbescheid verweigern oder bestehende Freistellungsbescheide aufheben, wenn Erkenntnisse vorliegen, aus denen hervorgeht, dass die tatsächliche GF nicht den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften entspricht.

10. Einführung Gemeinnützigkeitsregister/Zuwendungsregister

- Geplant zum 1.1.2024, zentral geführt beim Bundeszentralamt für Steuern
- Daten sollen unmittelbar vom FA übertragen werden
- Einsichtnahme durch Dritte (§ 60b AO) bedeutet insoweit Aufhebung des Steuergeheimnisses, Detailregelungen zur Einsichtnahme in das Register folgen aber noch



REFORM DES STIFTUNG SZIVILRECHTS



ZIELE UND VERLAUF DER STIFTUNGSRECHTSREFORM



ZIELE DER STIFTUNGSRECHTSREFORM

- **Niedrigzinsphase**
 - Klassische Vermögensanlage in Rentenwerte bringt keine (nennenswerten) Erträge; es müssen höhere Risiken eingegangen werden → persönliches Haftungsrisiko steigt
 - Wunsch kleiner Stiftungen zu "sterben" → Fusion, Umwandlung in Verbrauchsstiftung
- **Stifter/innen werden statistisch immer jünger**
 - Ruf nach Flexibilität insbesondere bzgl. Satzungsänderungen
- **Verändertes Bewusstsein**
 - Ruf nach mehr Transparenz von Stiftungen ↔ Privatautonomie
- **Rechtszersplitterung / verfassungsrechtliche Bedenken**
 - Diverse Regelungsmaterien liegen über BGB und Landesstiftungsgesetze verstreut
 - Teilweise unklare Gesetzgebungskompetenz der Länder



VERLAUF DER STIFTUNGSRECHTSREFORM

- Stiftungsrecht seit Einführung des BGB (1900) weitgehend alterungsbeständig; wichtige Reformen v.a. im Steuerrecht (Gesetz zur Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements 2007, EhrenamtStG 2013)
- Seit 2014/2015 erneut Reformüberlegungen bzgl. der §§ 80 ff. BGB
 - Beschlüsse IMK/JMK "(...) für eine ergebnisoffene Überprüfung des Stiftungsrechts."
 - Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Stiftungsrecht" Ende 2016 Abschlussbericht, 2/2018 Diskussionsentwurf "Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts"
 - Referentenentwurf 9/2020
 - Regierungsentwurf 2/2021
 - 3/2021 Gesetzesentwurf BReg. und Stellungnahme BR und Antwort (BT Drs. 19/28173)
 - Erste Lesung im BT 4/2021
 - Öffentliche Sachverständigenanhörung am 5. Mai 2021 im Rechtsausschuss
 - **Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (u.a. mit überraschenden Änderungen) am 22.06.2021**
 - **Verabschiedung im Bundestag am 24.06.2021** (Zustimmung BR am 25.06.2021 BR Drs. 569/21 (Beschluss))

➔ **Inkrafttreten zum 1.7.2023, Einführung Stiftungsregister zum 1.1.2026**



WESENTLICHE INHALTE DER STIFTUNGSRECHTSREFORM



WESENTLICHE INHALTE DER STIFTUNGSRECHTSREFORM

Wesentliche Inhalte im Überblick:

- Vereinheitlichung des Stiftungsrechts aus Bundesebene im **BGB**
- Einführung eines zentralen **Stiftungsregisters** mit negativer Publizitätswirkung
- Einführung einer **eigenständigen Haftungsnorm** für Stiftungsorgane und Kodifizierung der **Business Judgement Rule** als Sorgfaltsmaßstab
- **Neuregelung zum Stiftungsvermögen** und Vorgaben zu seiner **Verwaltung**
- Einheitliche Regelung zu **Strukturmaßnahmen**, d.h. bspw.
 - ***Satzungsänderungen***
 - ***Umwandlung in Verbrauchsstiftung***
 - ***Zulegung / Zusammenlegung mit anderen Stiftungen***
 - ***Auflösung***



WESENTLICHE INHALTE DER STIFTUNGSRECHTSREFORM

Neuregelung des BGB → Es verbleibt zwar bei den §§ 80-88 BGB. Allerdings werden diverse Unterparagraphen eingeführt:

- §§ 80-82d BGB-neu – Stiftungsgründung
- § 83 BGB-neu – Stiftungsverfassung
- §§ 83-83c BGB-neu – Stiftungssitz, Stiftungsvermögen
- §§ 84-84d BGB-neu – Stiftungsorgane
- §§ 85-85b BGB-neu – Satzungsänderungen
- §§ 86-86i BGB-neu – Zulegung, Zusammenlegung von Stiftungen
- §§ 87-87d BGB-neu – Auflösung der Stiftung
- § 88 BGB-neu – Kirchliche Stiftungen

→ Landesstiftungsgesetze werden daneben aber zumindest die Stiftungsaufsicht regeln

→ Außerdem auch Neureglungen in anderen Gesetzen, bspw. FamFG



ZULÄSSIGE STIFTUNGSFORMEN



DEFINITION UND ENTSTEHUNG – § 80 BGB-NEU

§ 80 Abs. 1 BGB-neu: Definition der Stiftung als mitgliederlose juristische Person,

- ***die mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattet ist und***
- ***auch nur auf Zeit errichtet werden kann, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung)***

§ 80 Abs. 2 S. 1 BGB-neu entspricht inhaltlich dem bisherigen § 80 Abs. 1 BGB: Stiftung entsteht durch Stiftungsgeschäft + Anerkennung

§ 80 Abs. 2 S. 2 BGB-neu entspricht wörtlich dem bisherigen § 84 BGB-alt: Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters als rechtsfähig anerkannt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden



ENDE DER GEMEINWOHLKONFORMEN ALLZWECKSTIFTUNG?

§ 80 Abs. 1 S.1 BGB-neu:

"Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person."

Gesetzesbegründung zu § 80 Abs. 1 S.1 BGB-neu:

"Aus dieser für die Stiftung typischen Verknüpfung von Zweck und Vermögen folgt, dass als Stiftungszweck nur ein solcher Zweck in Betracht kommt, der sich durch Nutzung eines Vermögens erfüllen lässt."

"Der Zweck einer Stiftung kann sich nicht in der Erhaltung des eigenen Vermögens erschöpfen" (Verbot Selbstzweckstiftung)

"Auch wenn für die Erfüllung eines Zwecks die Nutzung eines Vermögens nicht erforderlich ist, wie etwa für die Übernahme der Komplementärstellung in einer Personenhandelsgesellschaft ("**Stiftung und Co. KG**"), kann dieser Zweck nicht in der Rechtsform der Stiftung verfolgt werden."



VERBRAUCHSSTIFTUNG ↔ STIFTUNG AUF ZEIT

- Stiftung, die auf **bestimmte Zeit** errichtet wird, "*innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung)*" (§ 80 Abs. 1 S. 2 BGB-neu)
 - **§ 81 Abs. 2** Die Satzung einer Verbrauchsstiftung muss zusätzlich zu den allgemeinen **Regelungen** enthalten:
 - *Nr. 1. die Festlegung der Zeit, für die die Stiftung errichtet wird, und*
 - *Nr. 2. Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens, die die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens innerhalb der Zeit ...gesichert erscheinen lassen.*
 - § 82 S. 2 BGB-neu: "*Bei einer Verbrauchsstiftung erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die ...für die Stiftung bestimmte Zeit **mindestens zehn Jahre** umfasst*" (Anerkennungsvoraussetzung)
 - § 87 Abs. 2 BGB-neu: "***Eine Verbrauchsstiftung ist aufzulösen, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist.***"
- ➔ Auflösung bei Verbrauch des Stiftungsvermögens nur nach allgemeiner Vorschrift des § 87 Abs. 1 BGB-neu (endgültige Unmöglichkeit der Zweckverwirklichung)
- ➔ Anfallberechtigte (statt Destinatäre) erhalten nach Zeitablauf ggf. den Liquidationserlös (Handlungsbedarf prüfen!)



STIFTUNGSVERMÖGEN – STRUKTUR, VERWENDUNG, VERWALTUNG



STIFTUNGSVERMÖGEN – VERMÖGENSSTRUKTUR, § 83B BGB-NEU

- **Grundstockvermögen** ("auf unbestimmte Zeit errichtete **Stiftung**" / "ungeschmälert zu erhalten")
 - das "**gewidmete Vermögen**"
 - Zuwendungen in das "**Grundstockvermögen**" (**Zustiftungen**)
 - Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen **bestimmt** wurde.
- **Sonstiges Vermögen**
 - **Verbrauchsvermögen** = Vermögen, welches zu verbrauchen ist (bspw. Vermögen der **Verbrauchsstiftung**)
 - **Vermögen, welches verbraucht werden kann**, aber nicht muss
 - **Erträge und Spenden**
- Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten (Abs. 4 S. 1)



STIFTUNGSVERMÖGEN – UMSCHICHTUNGSGEWINNE

- Die Umschichtungsgewinne "*können*" für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit
 - die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist und
 - dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen wurde
- Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens (§ 83c Abs. 1 S. 3 BGB-neu) sind damit entweder "Grundstockvermögen" oder "sonstiges Vermögen"

ACHTUNG HANDLUNGSBEDARF:

- Umschichtungsgewinne sollten grundsätzlich als "sonstiges Vermögen" definiert werden
- Die Möglichkeit, diese ggf. in einem (negativen) Umschichtungsergebnis auszuweisen, sollte in die Satzung aufgenommen werden (sog. Umschichtungsrücklage)
- Satzungsänderung sollte VOR Inkrafttreten der Reform abgeschlossen sein!



VERWALTUNG DES VERMÖGENS

- **Grundstockvermögen ist "*ungeschmälert zu erhalten*", § 83c Abs.1 S. 1 BGB-neu**
 - der Stiftungszweck ist mit dessen "Nutzungen" zu erfüllen → streitanfällig: bestimmungsgemäßer Verbrauch vs. ordentliche Erträge
 - vorübergehender Verbrauch kann in der "Satzung" oder durch die "zuständigen Behörden" zugelassen werden (§ 83c Abs. 2 BGB-neu)
- **Keine Regelung zur Verwaltung des "sonstigen Vermögens"**
- **Keine (dispositiven) Anlagerichtlinien oder Ausschlüsse im Gesetz formuliert**
- **Keine Definition, was unter "*ungeschmälert zu erhalten*" zu verstehen ist (real vs. nominal)**



TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG – DAUERVOLLSTRECKUNG

- Weiterhin muss der Stifter nach § 81 Abs. 1 Nr. 2 im Stiftungsgeschäft *"zur Erfüllung des von ihm vorgegebenen Stiftungszwecks ein Vermögen widmen (gewidmetes Vermögen), das der Stiftung zu deren eigener Verfügung zu überlassen ist."* (vgl. § 81 Abs. 1 S. 2 BGB-alt)
- Möglichkeit der Dauervollstreckung bisher umstritten: Ablehnung wurde teilw. mit dem Wesen der Stiftung als Zweckvermögen begründet, welches dem Vorstand zur Verwaltung zur Verfügung stehen muss
- Gesetzesbegründung: **Abwicklungstestamentsvollstreckung weiterhin möglich** *"...bis zum Entstehen der Stiftung"* - **Rechtsfolge unklar: Entfällt die Testamentsvollstreckung ipso jure mit der Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig?** → Nein, diese Sicht ist von dem Gesetzeswortlaut *"...zu überlassen ist"* nicht gedeckt!
- Weiter: *"Damit wird insbesondere auch die Streitfrage geklärt, ob ein Stifter, der eine noch zu errichtende Stiftung als Erbin einsetzt, Dauertestamentsvollstreckung hinsichtlich des Erbteils der Stiftung anordnen kann."*
- **Dies gilt jedoch nach dem klaren Gesetzeswortlaut nur für das "gewidmete Vermögen", nicht für andere Bestandteile des "Grundstockvermögens" oder das "sonstige Vermögen", auch wenn dieses Vermögen vom Stifter stammt** → **Gesetzesbegründung auch hier "contra legem" (gegen den Gesetzeswortlaut)**



VERGÜTUNG

- Ein Organmitglied wird nach § 84a Absatz 1 Satz 2 BGB-neu unentgeltlich für die Stiftung tätig, wenn die Satzung nichts Abweichendes regelt.
- Der Zeitaufwand für die Tätigkeit als Organmitglied darf von der Stiftung deshalb nur vergütet werden, wenn
 - die Satzung eine solche Vergütung zulässt oder
 - eine Vergütung nach § 84c Absatz 2 Satz 1 BGB-neu bewilligt wurde
- § 84c Absatz 2 BGB-neu trifft eine besondere Vergütungsregelung für Organmitglieder, die von den zuständigen Behörden bestellt werden, auch wenn die Satzung der Stiftung eine Vergütung der Organmitglieder nicht zulässt. (Gesetzesbegründung: *"Dadurch soll gewährleistet werden, dass geeignete Personen bereit sind, sich zum Mitglied eines Stiftungsorgans bestellen zu lassen."*)
- Vergütungsgrenze nach § 31a Absatz 1 Satz 1 BGB ggf. beachten (EUR 840,00 p.a.)



GESCHÄFTSFÜHRUNG UND HAFTUNG (BUSINESS JUDGEMENT RULE)



GESCHÄFTSFÜHRUNG – DER VORSTAND

- Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung (§ 84 Abs. 1 BGB-neu)
- Vorstand vertritt die Stiftung nach außen (§ 84 Abs. 2 S. 1 BGB-neu), wobei der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden kann (§ 84 Abs. 3 BGB-neu). Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Stiftung durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten (§ 84 Abs. 2 S. 2 BGB-neu) → bei einem Vorstand mit 5 Mitgliedern, vertreten die Stiftung nach außen mindestens 3 gemeinsam
- Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands. (S. 3)
- Durch die Satzung kann (und sollte!) von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 abgewichen werden
- Auch ein anderes Organ kann Geschäftsführungsaufgaben innehaben (§ 84 Abs. 4 BGB-neu)



HAFTUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS

BISHER:

- Haftung der Stiftungsorgane gem. §§ 86, 27 Abs. 3, 664 ff., 280 Abs. 1 BGB
- Stiftung muss Pflichtverletzung beweisen, Kausalität und Verschulden werden vermutet
- Organmitglied muss ggf. fehlendes Verschulden beweisen (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB)
- Gesetzliche Haftungsprivilegierung der Stiftungsorgane gemäß §§ 86, 31a BGB: Haftung gegenüber der Stiftung nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn das Stiftungsorgan ehrenamtlich tätig ist, d.h. Vergütung bis maximal 840 € p.a.
- Haftungsprivilegierungen für vergütete Stiftungsorgane konnten bislang nachträglich in der Stiftungssatzung vorgesehen werden
- Folge: Viele Vorstände agieren betont risikoavers



HAFTUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS

§ 84a BGB-neu:

- Auf die Tätigkeit eines Organmitglieds für die Stiftung sind die §§ 664 bis 670 BGB entsprechend anzuwenden (Auftragsrecht, keine umständliche Verweisungskette mehr)
- Nach § 84a Abs. 2 S. 2 BGB-neu handeln Mitglieder von Stiftungsorganen nicht pflichtwidrig (**Business Judgement Rule**), wenn sie bei
 - Geschäftsführungsentscheidungen, die Prognosecharakter haben, bspw.
 - Vermögensanlage
 - Mittelverwendung
 - unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben
 - vernünftigerweise annehmen durften,
 - auf der Grundlage **angemessener Informationen**
 - zum Wohle der Stiftung zu handeln



HAFTUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS

Angemessene informationslage:

- **Hinreichende Information** ist die wichtigste Voraussetzung des Haftungsprivilegs bei unternehmerischen Entscheidungen
- Alle Handlungsalternativen sind zu eruieren und zu prüfen
- Grundsätzlich muss der Geschäftsführer in der jeweiligen Situation alle verfügbaren Informationsquellen tatsächlicher und rechtlicher Art ausschöpfen und auf dieser Grundlage die Vor- und Nachteile abwägen
- Notfalls ist **fachmännischer Rat** einzuholen (vgl. OLG Oldenburg Az. 6 U 50/13)!
- **Der Entscheidungsprozess und die Informationsbeschaffung sollten dokumentiert werden – "Wer schreibt der bleibt" – und haftet nicht...**



HAFTUNGSREGIME FÜR STIFTUNGSORGANE PRÜFEN

Noch vor Inkrafttreten der Reform weiteren Änderungsbedarf prüfen!

- Hauptamtliche Vorstände haften für einfache Fahrlässigkeit
- **Satzungsänderungsbedarf prüfen**
 - Gemäß § 84a Abs. 1 BGB-neu kann die Haftung von Organmitgliedern für Pflichtverletzungen auch zukünftig in der Satzung (auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten) beschränkt werden (RegE sah hier die "Errichtungssatzung" vor)
 - Ausschluss von § 31a BGB zum Schutz der Stiftung prüfen!?
- Anlagerichtlinien, Förderrichtlinien etc. überprüfen
- Rechnungslegung an gesetzliche Vermögensstruktur anpassen



NOTMAßNAHMEN BEI FEHLENDEN ORGANMITGLIEDERN, § 84C BGB-NEU

- Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann notwendige Maßnahmen treffen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten. Die Behörde ist insbesondere befugt,
 - Organmitglieder befristet zu bestellen oder
 - von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen, insbesondere indem die Behörde einzelne Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet, die ihnen nach der Satzung nur gemeinsam mit anderen Organmitgliedern zustehen



EINGRIFFE IN DIE STIFTUNG – ZWISCHEN SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG



EINGRIFFE IN DIE STIFTUNG: 5-STUFEN-SYSTEM

Stufe 1:

Eine **einfache Satzungsänderung** (§ 85 Abs. 3 BGB-neu) ist zulässig, wenn diese der Erfüllung des Stiftungszwecks dient

→ Stifter können die Möglichkeit und Voraussetzungen von Satzungsänderungen abweichend von den gesetzlichen Regelungen des § 85 BGB-neu zukünftig nur im "Stiftungsgeschäft" festlegen

Stufe 2:

Eine **(moderate) Zweckänderung** oder eine solche **Änderung, die für die Stiftung prägend** ist (§ 85 Abs. 2 BGB-neu), ist zulässig, wenn sich

- die *Verhältnisse* der Stiftung nach Errichtung der Stiftung *wesentlich verändert* haben und
- eine solche *Änderung erforderlich* ist
- *Prägend* "regelmäßig" Name, Sitz, Art der Zweckerfüllung sowie Verwaltung des Grundstockvermögens
- Die Behörde kann subsidiär selbst die Satzung nach § 85 BGB-neu ändern



EINGRIFFE IN DIE STIFTUNG: 5-STUFEN-SYSTEM

Stufe 3:

Auch für die **Zulegung** und die **Zusammenlegung** (Verfahren geregelt in §§ 86 bis 86h BGB-neu) ist u.a.

- eine *wesentliche Veränderung der Verhältnisse* nach Errichtung der Stiftung erforderlich
- zudem ist Voraussetzung, dass eine *Satzungsänderung* gemäß § 85 Abs. 2 bis 4 BGB-neu (also auch eine Zweckänderung) *nicht ausreicht*, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen

Stufe 4:

Zwecktausch, eine **erhebliche Zweckbeschränkung** (sog. identitätsändernde Satzungsänderungen) oder die **Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung** ist gemäß § 85 Abs. 1 BGB-neu → wenn *Unmöglichkeit der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks* vorliegt

Stufe 5:

Auflösung, wenn die Stiftung ihren Zweck "*endgültig*" nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann (§§ 87, 87a BGB-neu)



KEINE FLUCHT AUS DER STIFTUNGSAUFSICHT

- Keine Auflösung der Stiftung durch Verlagerung des Verwaltungssitzes ins Ausland (entgegen sog. "Sitztheorie"): "*Die Verwaltung der Stiftung ist im Inland zu führen.*" (§ 83a BGB-neu) ⇔ europarechtskonform?
- Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Stiftung aufzuheben (§ 87a Abs. 2 Nr. 3 BGB-neu), wenn
 - der Verwaltungssitz der Stiftung im Ausland begründet wurde und
 - die Behörde die Verlegung des Verwaltungssitzes ins Inland nicht innerhalb angemessener Zeit erreicht
- Die Sitzverlegung innerhalb Deutschlands durch Satzungsänderung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde bedarf neben der erforderlichen Genehmigung der Satzungsänderung der Zustimmung der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll. (§ 85a Abs. 3 BGB-neu)
- Keine "Umwandlung" in nicht-rechtsfähige Stiftung vorgesehen



STIFTUNGSREGISTER



STIFTUNGSREGISTERS MIT PUBLIZITÄTSWIRKUNG (1)

- Bislang durch die Stiftungsaufsichtsbehörden geführte *Stiftungsverzeichnisse* haben keine rechtliche Wirkung und Nachweis der *Vertretungsbefugnis* bislang durch Vertretungsbestätigungen (keine rechtliche Grundlage und mit praktischen Schwierigkeiten verbunden, bspw. unklar wie lange gültig)
- Einführung eines deklaratorischen Stiftungsregister mit *negativer Publizitätswirkung* (geführt beim Bundesamt der Justiz) ab 01.01.2026, geregelt in den §§ 82b bis § 82d, § 84d, § 85b, § 86i und 87d BGB-neu und dem "**Stiftungsregistergesetz**"
 - Eintragungspflicht für *alle* (bestehenden und neuen) Stiftungen
 - Eintragungspflichtige Tatsachen:
 - **Name und Sitz der Stiftung**
 - **Vorstand mit Geburtsdatum und Wohnort**
 - **Satzungsänderungen, Statusänderungen etc.**



STIFTUNGSREGISTERS MIT PUBLIZITÄTSWIRKUNG (2)

- Vollständige Satzung und div. weitere Dokumente einzureichen
- Anerkennung, Änderungen hinsichtlich des Vorstandes, der Satzung, Zulegung und Zusammenlegung sowie Auflösung etc. sind anzumelden
- **ACHTUNG:** Vollständiges Einsichtnahmerecht (online) durch Jedermann, keine Darlegung eines berechtigten Interesses erforderlich, (nur) im Einzelfall Schwärzungsantrag zulässig
- Form → öffentlichen Beglaubigung der eintragungspflichtigen Tatsachen
- ACHTUNG: Pflicht zur Eintragung in das *Transparenzregister* sowie das *Stiftungsverzeichnis* bleibt b.a.W. bestehen
- Eingetragene Stiftungen führen fortan den **Rechtsformzusatz**
 - "eingetragene Stiftung" bzw. die Abkürzung "e.S." oder
 - "eingetragene Verbrauchsstiftungen" bzw. "e.Vs."



HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN



ANPASSUNGSFRAGEN FÜR DIE STIFTUNGEN

- **Ausweis und Verwendung des Umschichtungsergebnisses**
- **Rechnungslegung: Struktur des Vermögens**
- **Anlagerichtlinien**
- **Testamente bei geplanten Stiftungen von Todes wegen**
- **Auflösung von Familienstiftungen?**
- **Haftung der Organe – BJR: Privilegierung für haupt- und/ oder ehrenamtliche Vorstände gewünscht?**
- **Anpassung an geänderte bzw. inkongruente Steuervorschriften:**
 - § 58 Nr. 1 AO vs. mit dem Stiftungsvermögen darf nur der Stiftungszweck erfüllt werden (§ 83b Abs. 4 S. 2 BGB-neu)
 - In welchem Zeitrahmen muss die Stiftung ihre Zwecke verwirklichen (Kapitalerhalt vs. (keine) zeitnahe Mittelverwendung)?



HANDLUNGSEMPFEHLUNG

- **Etwaige Aktualisierungen der Satzung sollten noch vor Inkrafttreten der Reform umgesetzt werden**
- **Dies betrifft:**
 - Art der Zweckverwirklichung konkretisieren (analog AO)
 - Bestimmung eines Teils des Stiftungsvermögens als **sonstiges Vermögen** → mglw. Bedeutung für Umschichtungsergebnis!
 - **Haftungsreduktion** für Organe auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
 - **Formulierung** von reduzierten **Anforderungen** an Strukturänderungen (z.B. Satzungsänderung, Umwandlung in Verbrauchsstiftung, Zu- und Zusammenlegung, Auflösung)
 - **Satzungsänderungsvorbehalte** den neuen gesetzlichen Anforderungen anpassen
- **Ausreichend Vorlaufzeit einplanen!** Die Aufsichtsbehörden arbeiten in Zeiten von Corona durchaus unterschiedlich und in den nächsten Monaten dürfte der Wunsch nach Änderung der Satzung vermehrt an die Stiftungsaufsichtsbehörden herangetragen werden



ALTERNATIVGESTALTUNG

Ist der Stifter bei Stiftungerrichtung unsicher, insb. hinsichtlich der Zwecke und der Zweckverwirklichung, sollte

- von einer Stiftungerrichtung *abgesehen* werden oder
- zunächst eine *nicht-rechtsfähige Stiftung errichtet* werden, mit der Option der späteren Umgestaltung in eine rechtsfähige Stiftung (bspw. nach seinem Ableben)
- Vorteile:
 - Die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vergünstigungen können genutzt werden
 - Außerdem unterliegt die nicht-rechtsfähige Stiftung nicht der Stiftungsaufsicht → Zweckänderung ist leichter möglich



REFERENT



REFERENTEN

DR. GERRIT PONATH



GERRIT PONATH 2021
RECOGNIZED BY
Best Lawyers



**Partner | Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Erbrecht | Fachanwalt für
Steuerrecht | Zertifizierter
Testamentsvollstrecker**

BEITEN BURKHARDT
Mainzer Landstraße 36
60 325 Frankfurt am Main

Praxisgruppe

Vermögen / Nachfolge / Stiftungen

T +49 69 756095-111

E Gerrit.Ponath@bblaw.com

Spezialgebiete

- Familienunternehmen & Unternehmerfamilien
- Family Offices
- Gemeinnützigkeit & Gemeinnützige Organisationen
- Konfliktlösung
- Steuerrecht
- Stiftungen
- Stiftungsverwaltung
- Vereine & Verbände
- Vermögens- & Unternehmensnachfolgeplanung / Erbrecht

Sprachen

Deutsch, Englisch



STANDORTE

BERLIN

BEITEN BURKHARDT
Lützowplatz 10
10785 Berlin
T +49 30 26471-0
F +49 30 26471-123
E bblaw-berlin@bblaw.com

HAMBURG

BEITEN BURKHARDT
Neuer Wall 72
20354 Hamburg
T +49 40 688745-0
F +49 40 688745-9
E bblaw-hamburg@bblaw.com

BRÜSSEL

BEITEN BURKHARDT
Avenue Louise 489
1050 Brüssel, Belgien
T +32 2 6390000
F +32 2 7322353
E bblaw-bruessel@bblaw.com

BEIJING

BEITEN BURKHARDT
Suite 3130, 31st Floor
South Office Tower
Beijing Kerry Centre
Chao Yang District
100020 Beijing, China
T +86 10 85298110
F +86 10 85298123
E bblaw-beijing@bblaw.com

DÜSSELDORF

BEITEN BURKHARDT
Cecilienallee 7
40474 Düsseldorf
T +49 211 518989-0
F +49 211 518989-29
E bblaw-duesseldorf@bblaw.com

MÜNCHEN

BEITEN BURKHARDT
Ganghoferstraße 33
80339 München
T +49 89 35065-0
F +49 89 35065-123
E bblaw-muenchen@bblaw.com

MOSKAU

BEITEN BURKHARDT
Turchaninov Per. 6/2
119034 Moskau, Russland
T +7 495 2329635
F +7 495 2329633
E bblaw-moskau@bblaw.com

FRANKFURT

BEITEN BURKHARDT
Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 756095-0
F +49 69 756095-512
E bblaw-frankfurt@bblaw.com

